

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 14.10.2014

### Kündigung einer Rentenversicherung durch den Arbeitgeber (LAG Hamm, Urteil vom 19.02.2014, 4 Sa 1384/13)

Das LAG Hamm hatte darüber zu entscheiden, ob ein Arbeitgeber verpflichtet ist die Kündigung einer durch Entgeltumwandlung finanzierten Rentenversicherung auszusprechen, wenn dies der Arbeitnehmer verlangt.

#### Tatbestand:

Die Klägerin hat über ihren Arbeitgeber Entgeltumwandlung über eine Pensionskasse abgeschlossen. Die Klägerin ist seit fünf Jahren dauerhaft arbeitsunfähig erkrankt und erhält eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie verlangt nun die Kündigung der beitragsfreien Rentenversicherung und die Auszahlung des Rückkaufswerts von ihrem Arbeitgeber.

#### Entscheidung:

Das LAG Hamm hat entschieden, dass das Abfindungsverbot des § 3 BetrAVG anwendbar ist und Klägerin nicht die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangen kann. Durch dieses Abfindungsverbot ist der Arbeitgeber gehindert, den ihm nach einer Kündigung des Versicherungsvertrages zufließenden Rückkaufswert an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Der Regelungszweck dieser Vorschrift darf auch nicht durch eine Erklärung des Arbeitgebers umgangen werden. Der Arbeitnehmer soll den Betrag nicht vor Eintritt des Versorgungsfalles verwenden können.

Der Anwendung des § 3 BetrAVG steht in diesem Fall auch nicht entgegen, dass die Klägerin sich noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet. Das LAG Hamm vertritt die Auffassung, dass ein dauerhaftes Ruhen des Arbeitsverhältnisses einer Kündigung gleichsteht. Das Schutzbedürfnis des Arbeitnehmers ist nach Ansicht des LAG Hamm in einem ruhenden Arbeitsverhältnis nicht geringer als nach einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Da es dem Arbeitgeber verwehrt ist, den Rückkaufswert auszuzahlen, geht das Gericht davon aus, dass auch keine zivilrechtliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zur Kündigung gegeben ist.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig und ist derzeit beim Bundesarbeitsgericht anhängig.

#### Bedeutung für die Praxis:

Diese Entscheidung weicht von der Entscheidung des LAG Bremen ab. Dieses hatte in seiner Entscheidung vom 22.06.2011 die Auffassung vertreten, dass eine Kündigung und der Rückkauf einer auf Entgeltumwandlung beruhenden betrieblichen Altersvorsorge möglich seien. Zwar lag in diesem Fall kein Ruhen des Arbeitsverhältnisses vor, trotzdem bleibt die entscheidende Frage des Anwendungsbereichs des § 3 BetrAVG. Das LAG Hamm lässt aber durchblicken, dass es auch in diesem Fall nicht anders entschieden hätte. Es muss somit abgewartet werden, wie das Bundesarbeitsgericht entscheidet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)